

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 110

7. September

1916

Bestimmungen

über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. B. 26. 8. 1916.

Artikel I. Auf Grund von § 3 Abs. 4 der Bundesratsverordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 868) bestimme ich folgendes:

§ 1. Es wird eine Preisstelle für metallische Produkte mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf Beisitzern, von denen vier von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, zwei von dem Reichs-Marineministerium bezeichnet werden, und je zwei aus den Kreisen der Metallerzeuger, der Metallverarbeiter und der Metallhändler entnommen werden. Im Falle des Bedürfnisses werden Erfabreißer bestellt werden. Diese Amter sind Ehrenämter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von dem Reichskanzler oder einem von ihm zu beauftragenden Reichs- oder Staatsbeamten, die Beisitzer und die Schriftführer von dem Vorsitzenden vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet. Die Vorsitzenden und die Beisitzer sind zu Amtsschwiegenheit verpflichtet.

§ 2. Die Preisstelle entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer aus der Gruppe der vom Kriegsministerium oder Reichs-Marineministerium bezeichneten Personen entnommen werden. Ist ein Metallerzeuger an dem Verfahren beteiligt, so soll nach Möglichkeit ein Beisitzer aus dem Kreise der Metallerzeuger, ist ein Metallverarbeiter beteiligt, aus dem Kreise der Metallverarbeiter, ist ein Metallhändler beteiligt, ein Beisitzer aus dem Kreise der Metallhändler entnommen werden.

§ 3. Der Antrag auf Preisbestimmung nach § 3 Abs. 1, 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 ist schriftlich zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Vorsitzende kann die Vorlegung einer in handelsüblicher Weise genommenen Probe verlangen.

§ 4. Die Preisstelle verhandelt und entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Vorsitzende kann auf Antrag gestatten, daß die Beteiligten den Verhandlungen bewohnen. Beteiligt in diesem Sinne sind die Vertragsparteien und die im § 3 Abs. 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten genannten amtlichen Stellen. Der Vorsitzende kann auch andere Beteiligte zulassen.

§ 5. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind die Beteiligten zu dieser zu laden. Gestattet der Vorsitzende, daß die Beteiligten der Verhandlung bewohnen, so sind sie von Zeit und Ort der Sitzung zu benachrichtigen.

Die Ladung erfolgt durch eingedrehten Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitverbindlich ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einladung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 6. Die Preisstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige unbedingt vernnehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises können die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch die Preisstelle nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

§ 7. Die Preisstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Verjährung der Frist kann die Preisstelle nach Vage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 8. Die Befugnisse aus den §§ 6, 7 stehen außerhalb der Sitzung dem Vorsitzenden zu.

§ 9. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugesogen. Lieber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Tag und Ort der Verhandlung, die Bezeichnung des Vorsitzenden, der mitwirkenden Beisitzer und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 10. Die Entscheidung erfolgt durch Beschuß. Der Beschuß enthält den Tag, den Ort und die Namen der Mitglieder der Preisstelle, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11. Die Beschuße (§ 10) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urkunde.

Die Beschuße sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzugeben.

§ 12. Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Die Preisstelle bestimmt, wer die harten Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 13. Die Entscheidung, ob und welchen Betrag zugunsten des Reichs einzuziehen ist, erfolgt in dem Verfahren nach §§ 3 bis 12 jedoch sind Aussertungen, auf Grund deren ein Betrag zugunsten des Reichs einzuziehen ist, von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 14. Die Beitreibung der zugunsten des Reichs einzuziehenden Beträge (§ 13) sowie der festgesetzten Auslagen (§ 12) erfolgt auf Ersuchen der Preisstelle durch die von den Landeszentralbehörden zu bezeichnenden Behörden nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben durch die von den Landeszentralbehörden zu bezeichnenden Behörden.

Artikel II. Die Bestimmungen treten mit dem 28. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfrich.

Bekanntmachung

vom 31. August 1916.

Als Behörden, die nach § 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1916, betreffend die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin, die zugunsten des Reichs einzuziehenden Beträge sowie die festgesetzten Auslagen beizutreiben haben, werden die Kreisämter bestimmt.

Karlsruhe, den 31. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommerfeld.

Betr.: Höchstpreise für Zwetschen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises. Die nachstehende Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist in geeigneter Weise ortüblich und durch Aushang in Ihrem Amtsslokal bekannt zu machen.

Gießen, den 5. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Hauszwetschen (Bauernzwetschen) aller Art aus der Saison 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2. Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu einem höheren Preise als zu fünfundzwanzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß vorbehaltlich der Vorschrift in § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreis bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3. Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Liefernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Früchte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Auordnung ergeben.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnzig Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 beklagten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überdeckt;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Früchte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwidert handelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 2. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß, zuständige Behörde das Kreisamt, Kommunalverband des Kreis, Gemeinde jeder auf Grund des § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband, Vorstand des Kommunalverbandes des Kreisrat, Gemeindevorstand in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister und in den Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei.

§ 2. Die Anordnungen der Kommunalverbände und Gemeinden werden durch deren Vorstand getroffen.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 2. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Betr.: Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die in Nr. 97 des Kreisblattes für den Kreis Gießen abgedruckte Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August I. J. ist die nachstehende Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl vom 25. August I. J. öffentlich bekannt zu geben.

Gießen, den 5. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl.
Vom 25. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Vorschriften im § 3 Absatz 1 bis 3 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichs-Gesetzblatt S. 914) werden auf Grund der Vorschrift im § 3 Absatz 4 ebenfalls auf Verträge über den Erwerb von Kohlrüben (Steckrüben, Brunnen) und von Grünkohl (Braun- oder Krautkohl) zur Herstellung von Dörrgemüse für entsprechend anwendbar erklärt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.
von Batoči.

Betr.: Verlehr mit Obst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehend werden die von der Landes-Obststelle für das Großherzogtum Hessen festgesetzten Richtpreise für Apfeln, Birnen und Zwetschen veröffentlicht.

Weitere Ausführungen über die Bedingungen, unter denen die von der Landes-Obststelle mit Ausweiskarte versehenen Händler das Obst aufkaufen dürfen, werden demnächst bekanntgegeben.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß die § 8t. von uns ausgestellten Ausweiskarten für den Handel mit Obst nicht genügen, sondern jeder Händler eines von der Landes-Obststelle zu Darmstadt, Allee 6, ausgestellten Ausweises bedarf, um in den 3 beworbenen Obstsorten (Apfeln, Birnen und Zwetschen) als Händler tätig zu sein.

Gießen, den 4. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

*) Wir empfehlen Ihnen, die Richtpreise in geeignet scheinender Weise und durch Anschlag in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

Richtpreise.

Beim Verkauf nachstehend genannten Obstarten und Sorten, sowie beim Verkauf solcher Sorten, die den letzteren in Qualität gleichstehen, durch den Erzeuger, dürfen die beigelegten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für sortiertes Obst, aus dem kleinen, verträumte, angestochene und faule Früchte ausgeschieden sind.

Änderung der Richtpreise bleibt vorbehalten.

Obstarten und Obstsorten.

A. Apfeln.

Gruppe 1. Kabinettäpfel. Nur ausgesuchte große Früchte, bester Ausbildung und vorwiegend nur von nachstehenden Sorten: Weißer Winter-Calvill, Ananas-R., Cox Orangen-R., Gravensteiner, Schöner v. Boskoop, Winter-Denkensbirne. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

Wird auf Angebot bestimmt.

Gruppe 2. Haltbare feinste Winteräpfel, wie z. B.: Ananas-R., Baumanns R., Cox Orangen-R., Chambagner-R., Edelsborsdorfer, Graue franz. R., Gravensteiner, Gelber Bellefleur, Canada-R., Kgl. Kurzstiel, Kaiserl. R., Minister v. Hammerstein, Schöner v. Boskoop, Weißer Winter-Calvill usw. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

22,00 M.

Gruppe 3. Haltbare feine Winteräpfel, von durchschnittlich etwas kürzerer Haltbarkeit wie in Gruppe 2, z. B.: Freiherr v. Berlepsch, Gelber Edeläpfel, Graue Herbst-R., Goldrenette v. Blenheim, Harberts R., Landsberger R., Parkers Pippin, Röbion Pippin, Winter-Goldparmäne, von Buccalmaglio R. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

18,00 M.

Gruppe 4. Tafeläpfel von kürzerer Haltbarkeit oder wennem keinem Geschmack wie in den vorhergehenden Gruppen, nebst Wirtschaftäpfeln von langer Haltbarkeit, die bedingt, daß sie dem Verbraucher gleich wertvoll sind: Äpfel von Croncels, Geißlammter Kardinal, Danziger Kantapfel, Prinzenapfel, Weißer Klarapfel, Brauner Matapfel, Roter Eisentapfel, Prinzenapfel. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

14,00 M.

Gruppe 5. Ausgesprochene Wirtschaftäpfel, die zwar hinsichtlich Geschmack, Größe und Haltbarkeit verschieden sind, im Durchschnitt aber vom Standpunkte des Verbraucher in eine Wertklasse eingereiht werden müssen: Jacob Lebel, Rambour-Pappelen, Herrnäpfel, Grüner Fürstenäpfel, Schaftäpfel, Großer Rheinischer Bohnäpfel. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

10,00 M.

Gruppe 6. Winteräpfelbäumen von besonderer Güte und Haltbarkeit: Goldrösane, Esperens Bergamotte, Vardenvon's Winter-Butterbirne, Joseline v. Mecheln, Le Lestier, Millets Butterbirne, Olivier de Serres, Winter-Denkensbirne. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

22,00 M.

Gruppe 7. Winter- und Herbstäpfelbäumen von geringerer Haltbarkeit und Güte wie 6.: Diels Butterbirne, Forellenbirne, Herzogin v. Angouleme, Hofrätsbirne, Liegels Butterbirne, Mad. Berth, Präsident Dronard, Weiße Winterbirne. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

18,00 M.

Gruppe 8. Herbstäpfelbäumen, die hinsichtlich Haltbarkeit und Geschmack in eine Wertklasse gerechnet werden müssen: Amanlis Butterbirne, Bestbirne, Blumenbachs Butterbirne, Clairgeans Butterbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Linje von Avranches, Königliche v. Charnier, Molleknich, Napoleons Butterbirne, Neue Poiteau. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

14,00 M.

Gruppe 9. Wirtschaftäpfeln: Großer Rassenäpfel, Micheläpfel, Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

10,00 M.

C. Zwetschen.

Gruppe 10. Zwetschen für alle Zwecke. Hauszwetschen und alle nach dem 1. September reisenden anderen Zwetschenarten. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

10,00 M.

Gruppe 11. Melterobst. Die verschiedensten Sorten. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

4,00 M.

Falläpfel. Erzeugerpreis für 50 Kilogramm.

5,00 M.

Anmerkung: Die in den einzelnen Gruppen benannten Sorten sind nicht erprobend und sollen nur als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Eigenschaften hinsichtlich Haltbarkeit und Güte für die betreffenden Gruppen verlangt werden. Die in den einzelnen Gemarkungen vor kommenden gleichwertigen Sorten sind daher entsprechend in die Gruppen einzutheilen.